OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603903/8/KH

Datum:
Linz, 1. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A R, G x, x M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9. Juni 2020, GZ: BHBR/920040006277/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) wurden über A R (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) drei Verwaltungsstrafen verhängt, da ihr Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 28.02.2020, 14:20 Uhr
Ort: x M, x Str.km x, Kreuzungsbereich x
B Straße / G
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen, Einbiegen nach links verboten' nicht beachtet.

2. Datum/Zeit: 28.02.2020, 14:26 Uhr
Ort: x M, x Str.km x, Kreuzungsbereich x
B Straße / G
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, obwohl dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr notwendig war, diesem das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände nicht auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden zugänglich gemacht bzw. diese nicht vorgewiesen, obwohl Ihnen dies ohne Verwendung
von Werkzeugen und ohne besondere Kenntnisse und Fertigkeiten möglich und zumutbar gewesen wäre.
Sie haben die Warnkleidung nicht vorgewiesen -.

3. Datum/Zeit: 28.02.2020, 14:26 Uhr
Ort: x M, x Str.km x, Kreuzungsbereich x
B Straße / G
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Lenker kein geeignetes Verbandszeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt war, mitgeführt. Es war nicht zur Wundversorgung geeignet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z. 3a StVO
2. § 102 Abs. 11 KFG
3. § 102 Abs. 10 Kraftfahrgesetz (KFG)"

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass sie nichts falsch gemacht habe, außer dass sie falsch abgebogen sei und dafür

auch die Strafe zahle, alles andere habe der Polizist, der die Kontrolle durchgeführt hat, erfunden. Dieser habe das Geld, das sie ihm hingehalten hat, nicht angenommen. Hinsichtlich ihres Einkommens gab sie an, dass sie ca. 800 bis 900 Euro netto erhalte.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Bf und der als Zeuge geladene RI R T, PI M, erschienen. Die belangte Behörde hatte sich entschuldigt.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bf lenkte am 28. Februar 2020 um 14:20 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der x bei Str.km x im Kreuzungsbereich x B Straße mit der G und bog dort links ab, obwohl sich in diesem Bereich das Verbotszeichen „Einbiegen nach links verboten“ befindet. Dies wurde von RI T, PI M und dessen Kollegen, die zu diesem Zeitpunkt auf Streife waren, beobachtet.

2. Im Rahmen der nachfolgenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch die Beamten der PI M konnte die Bf keine Warnkleidung vorweisen und führte kein zur Wundversorgung geeignetes Verbandszeug mit. Dieses war ca. 10 Jahre abgelaufen. Das Fahrzeug wurde vom Gatten der Bf kurz vor dem Vorfall gekauft.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. November 2020.

2. Die Bf bestritt den ersten Tatvorwurf weder in der Beschwerde, noch in der mündlichen Verhandlung. Sie gab dazu lediglich an, nicht gewusst zu haben, dass sie dort nicht abbiegen darf. Sie führte weiters aus, dass sie zum Vorweisen der Warnweste nicht gekommen sei, da der Polizist bereits das Organmandat geschrieben habe. Zum Verbandzeug brachte sie vor, dass sie dieses nicht aufmachen habe können, da der Polizist schon gesagt habe, dass es abgelaufen sei. RI T gab dazu an, dass die Bf Zeit hatte, die Warnweste zu suchen und er diese auch mit ihr gesucht hat, wobei er dann das Warndreieck und das

Verbandzeug im Fahrzeug gefunden hat. Die Bf hat anschließend telefoniert und dem Polizisten daraufhin erklärt, dass sie nicht mehr weitersucht. Zum Verbandzeug erinnerte sich der Zeuge nicht mehr an das genaue Ablaufdatum, er gab dazu jedoch an, dass er im Fall, dass ein solches nur drei oder vier Jahre abgelaufen ist, dies nicht zur Anzeige bringt, und dass das vorliegende Verbandzeug bereits ca. 10 Jahre abgelaufen war.

3. Zu dem von der Bf hauptsächlich erstatteten Vorbringen, dass sie dem Polizisten das Geld für die Organstrafverfügungen geben, dieser es jedoch nicht annehmen wollte – wobei RI T als Zeuge einvernommen angab, dass ihm die Bf das Geld erst geben wollte, nachdem sie die Organstrafverfügungen erhalten hat und normalerweise zuerst das Geld übergeben und im Gegenzug die Organstrafverfügung ausgehändigt wird – ist auszuführen, dass dies einerseits nicht relevant für die festgestellte Verwirklichung der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten und andererseits das gewichtige Argument des Zeugen ins Treffen zu führen ist, welchen Grund er gehabt haben sollte, das Geld nicht anzunehmen, da die Ausstellung einer Organstrafverfügung für ihn bei weitem unkomplizierter und weniger zeitaufwändig ist als die Erstattung einer Anzeige, da er hiefür auf den Posten fahren, diese aufnehmen sowie die Anzeige an die Behörde weiterleiten und in der Folge in manchen Fällen – wie im vorliegenden Fall – auch noch als Zeuge aussagen müsste.

4. Zur Glaubwürdigkeit des Zeugen ist auszuführen, dass seine Aussagen schlüssig waren und er einen glaubwürdigen Eindruck vermittelte, wobei auch die Glaubwürdigkeit der Bf per se nicht angezweifelt wird, sie allerdings bei der Amtshandlung nach ihren eigenen und den Angaben des Zeugen einigermaßen aufgeregt war, was möglicherweise in ihrer Erinnerung zu einem anderen Bild der Situation geführt hat.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

§ 52 lit. a Z. 3a StVO:
Enthält eine Abbildung des Verkehrsschildes und die Bezeichnung „EINBIEGEN NACH LINKS VERBOTEN“

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, [...]“

§ 102 Abs. 1 KFG:

„(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

(10) Der Lenker hat auf Fahrten Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine geeignete Warneinrichtung und eine geeignete, der ÖNORM EN 471 oder der ÖNORM EN ISO 20471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitzuführen. Der Lenker hat diese Warnkleidung im Falle des § 89 Abs. 2 StVO 1960 beim Aufstellen der Warneinrichtung oder im Falle des § 46 Abs. 3 StVO 1960, wenn er sich auf einer Autobahn oder Autostraße außerhalb des Fahrzeuges aufhält, in bestimmungsgemäßer Weise zu tragen. Der Lenker hat bei Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg ausgenommen Fahrzeuge der Klasse M1 und bei anderen als leichten Anhängern pro Fahrzeug jeweils mindestens einen Unterlegkeil mitzuführen.“

§ 143 Abs. 2 KFG:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu den in den Spruchpunkten 1.-3. des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten objektiven Tatbeständen ist festzuhalten, dass die Bf deren Verwirklichung (Linksabbiegen trotz Linksabbiegeverbots, keine Warnweste, Verbandzeug nicht mehr zur Wundversorgung geeignet, weil ca. 10 Jahre abgelaufen) in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht grundsätzlich bestritten hat. Strittig waren – wie im Rahmen der Beweiswürdigung erwähnt – hauptsächlich die Umstände der (nicht erfolgten) Übergabe des Geldes für die Organstrafmandate, was aber nichts an der Verwirklichung der objektiven Tatbestände der angeführten Verwaltungsstraftaten ändert.

2.1.1. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Bf hat zum Linksabbiegeverbot angegeben, dass sie nicht gewusst habe, dass sie an dieser Stelle nicht nach links abbiegen dürfe, was jedoch ein Verschulden ihrerseits nicht ausschließt, sondern das Vorliegen fahrlässigen Verhaltens impliziert.

Zur nicht vorhandenen Warnweste und zum abgelaufenen Verbandzeug gab die Bf an, dass das Fahrzeug ihrem Gatten gehört und er es erst kurz vorher gekauft hatte. Auch dieses Vorbringen entbindet die Bf nicht von ihrer Verpflichtung als Lenkerin gemäß § 102 Abs. 1 KFG, sich vor Inbetriebnahme des Fahrzeugs davon zu überzeugen, dass dieses den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht, was sie nicht getan hat. Sie wusste darüber hinaus nicht, wo sich zB Verbandzeug üblicherweise im Fahrzeug befindet, wie die Tatsache zeigte, dass nicht sie, sondern der Polizist es gefunden hat. Somit ist auch bezüglich der nicht vorhandenen Warnweste und dem nicht mehr zur Wundversorgung geeigneten Verbandzeug von fahrlässigem Verhalten der Bf auszugehen.

2.1.2. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander

abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat die Unbescholtenheit der Bf bereits als mildernd gewertet. Das Mitführen eines funktionsfähigen, zur Wundversorgung geeigneten Verbandzeuges sowie einer Warnweste ist im Fall eines Unfalls unerlässlich, die Verhängung von Abbiegeverboten erfolgt insbesondere meist um Gefahrensituationen, die sich aus der Durchführung eines – wie vorliegend – Linksabbiegemanövers an jener Straßenstelle ergeben würden, hintanzuhalten und dient der Sicherheit nicht nur der Bf, sondern auch der anderen Verkehrsteilnehmer. Die verhängten Verwaltungsstrafen liegen alle in einem sehr niedrigen Bereich, insbesondere befinden sich die auf der Grundlage des § 134 Abs. 1 KFG verhängten Verwaltungsstrafen im untersten Bereich der Strafdrohung von 5.000 Euro. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht sind keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen. Die verhängten Strafen sind aus general- und spezialpräventiven Gründen als notwendig, aber auch ausreichend zu sehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

2.1.3. Der Ausspruch zu den Kostenbeiträgen ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu Spruchpunkte 2) und 3) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Hinsichtlich Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu den Spruchpunkten 2) und 3) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing